



Verfassung der Gemeinde Lohn SH

vom 3. Juni 2002

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Lohn SH erlässt, gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, als Gemeindeverfassung:

I. Allgemeines

Art.1

- | | | |
|---|--|------------------------|
| 1 | Die Einwohnergemeinde Lohn ist eine selbständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen. | Einwohner-
gemeinde |
| 2 | Sie ordnet ihre Angelegenheiten innerhalb des übergeordneten Rechts mit der ihr zustehenden Autonomie. | Autonomie |
| 3 | Die Einwohnergemeinde Lohn wird in der Verfassung und ihren weiteren Erlassen als "Gemeinde" bezeichnet. | Gemeinde |

Art. 2

Die Gemeinde umfasst das durch ihre Grenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.	Umfang
--	--------

Art. 3

Die Gemeinde kann sich für alle Angelegenheiten zu ihrem Wohle einsetzen, sofern diese nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind.	Aufgaben der Gemeinde: Grundsatz
---	--

Art. 4

- | | |
|---|--|
| Erfüllung der
Gemeinde-
aufgaben | 1 Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben wirkungsvoll, wirtschaftlich und transparent. |
| Information | 2 Die Gemeinde ist vor wichtigen Entscheiden in geeigneter Form zu informieren. |
| Zusammenar-
beit mit anderen
Gemeinden und
Fachkräften | 3 Sie sucht, wo sinnvoll oder nötig, die Zusammen-
arbeit mit andern Gemeinden, privaten Stellen oder
Fachkräften. |

Art. 5

- | | |
|-------------------------|---|
| Amtliche
Publikation | Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen durch Er-
scheinen in einem vom Gemeinderat bestimmten
Publikationsorgan. |
|-------------------------|---|

Art. 6

- | | |
|----------|--|
| Ausstand | Der Ausstand eines Mitglieds der Gemeindebehörden
und Kommissionen sowie der im Dienst der Gemein-
de stehenden Personen richtet sich nach dem Verwal-
tungsrechtspflegegesetz. |
|----------|--|

II. Gemeindeorganisation / Spezielle Behörden

1. Organe, Wahlen und Abstimmungen

Art. 7

Organe der Gemeinde sind:

- | | |
|--------|--|
| Organe | <ul style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten an der Urne oder in der
Gemeindeversammlung b) der Gemeinderat |
|--------|--|

- c) das Gemeindepräsidium
- d) der Gemeindeschreiber
- e) das Büro der Gemeinde
- f) die Rechnungsprüfungskommission

Spezielle Behörden:

- a) die Schulbehörde
- b) die Erbschaftsbehörde

Art. 8

- | | |
|---|--|
| <p>¹ Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.</p> | <p>Eidg. und kant. Wahlen sowie Abstimmungen</p> |
| <p>² In der Gemeinde werden an der Urne gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Gemeindepräsidium b) die Mitglieder des Gemeinderates c) das Präsidium der Schulbehörde d) die Mitglieder der Schulbehörde, mit Ausnahme der Vertretung der Lehrerschaft e) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission f) ¹ g) die Stimmezähler h) die Vertreter der Gemeinde in Gemeindeverbänden und deren Revisorate, ausgenommen die in den jeweiligen Statuten vorgesehenen Behördemitglieder | <p>Wahlen an der Urne</p> |
| <p>³ Das Gemeindepräsidium wird gesondert und vor den Gemeinderäten gewählt.</p> | <p>Zeitliche Trennung</p> |

2. Gemeindeversammlung

Art. 9

- | | |
|---|------------------------|
| <p>¹ Die Gemeindeversammlung wird durch die in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten gebildet.</p> | <p>Zusammensetzung</p> |
|---|------------------------|

¹ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2014

- Einladung ² Die Einladung dazu erfolgt spätestens 10 Tage vorher durch Zustellung der Traktandenliste sowie durch amtliche Publikation.
- Leitung ³ Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeindepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.

Art. 10

- Befugnisse ¹ Der Gemeindeversammlung kommen die in Art. 26 des Gemeindegesetzes festgelegten Befugnisse zu. Im Weiteren hat die Gemeindeversammlung die Befugnis zum Grundstückhandel und zur Einräumung von Baurechten. Vorbehalten bleiben Rechtsgeschäfte im Kompetenzbereich des Gemeinderates.
- Geheime Wahl und Abstimmung ² Ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
- Schlussabstimmung an der Urne ³ Sofern mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung dies verlangt, findet über folgende Geschäfte die Schlussabstimmung an der Urne statt:
- a) Zusammenschluss mit andern Gemeinden
 - b) Änderungen der Gemeindegrenze
 - c) Erwerb, Tausch oder Verkauf von Grundstücken oder Einräumung eines Baurechts unter Vorbehalt der Befugnisse des Gemeinderates
 - d) Einmalige Ausgaben von mehr als CHF 800'000.-- sowie neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 40'000.--
 - e) Beitritt zu einem Gemeindeverband, Austritt aus einem solchen sowie Auflösung eines derartigen Verbandes
 - f) Erlass oder Änderung der Gemeindeverfassung

3. Gemeinderat

Art. 11

- | | |
|---|------------------------|
| <p>¹ Der Gemeinderat setzt sich aus fünf Personen zusammen: dem Gemeindepräsidenten und vier Mitgliedern.</p> | <p>Zusammensetzung</p> |
| <p>² Der Gemeinderat besorgt die Gemeindeangelegenheiten gemäss Art. 52 des Gemeindegesetzes, soweit sie nicht durch Verfassung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind.</p> | <p>Aufgaben</p> |
| <p>³ Der Gemeinderat setzt bei Bedarf Kommissionen ein.</p> | <p>Kommissionen</p> |

Art. 12

- | | |
|---|---|
| <p>Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.</p> | <p>Erteilung des Gemeindebürgerrechts</p> |
|---|---|

Art. 13

- | | |
|--|-------------------------------|
| <p>¹ Der Gemeinderat erlässt ein Reglement über seine Geschäftsbereiche (Referate).</p> | <p>Referate</p> |
| <p>² Die Zuordnung der Referate an seine Mitglieder bestimmt der Gemeinderat selbständig.</p> | <p>Zuordnung der Referate</p> |
| <p>³ Der Gemeinderat hat eine Finanzkompetenz für im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis CHF 25'000.-- sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000.--.</p> | <p>Finanzkompetenzen</p> |
| <p>⁴ Alle Finanzkompetenzen sind Bruttobeträge. Vorbehalten bleibt Art. 25 Abs. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes.</p> | |

- 5 Der Gemeinderat hat die Kompetenz für den Erwerb, Tausch oder Verkauf von Grundstücken oder Einräumung eines Baurechts bis CHF 50'000.--.
- Zeichnungs-
befugnisse
- 6 Er regelt die Zeichnungsbefugnisse seiner Mitglieder.

Art. 14

Spezielle
Beamten- und
Anstellungen

Der Gemeinderat wählt für die in der Dienst- und Besoldungsordnung vorgesehene Amtsdauer spezielle Beamten- und Anstellungen.

Art. 15

Gesundheits-
kommission/
Sozialhilfebe-
hörde

1 Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit die Gesundheitskommission sowie die Sozialhilfebehörde.

Gebühren-
ordnungen

2 Er erlässt Gebühren und Benutzungsordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen.

Gemeinde-
verwaltung

3 Er regelt im Rahmen des Gesetzes die Organisation der Gemeindeverwaltung.

4. Gemeindepräsident

Art. 16

Aufgaben

1 Der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat nach aussen und erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 58 des Gemeindegesetzes.

Stellvertretung

2 Der Vizepräsident wird vom Gemeinderat gewählt. Im Übrigen gilt Art. 61 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

5. Gemeindeschreiber

Art. 17

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Der Gemeindeschreiber erfüllt die in Art. 62 des Gemeindegesetzes festgelegten Aufgaben. Er ist zudem zuständig für amtliche Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB. | Aufgaben |
| 2 | Der Gemeindeschreiber hat an allen Sitzungen, an denen er das Protokoll führt, beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen. | Rechte |
| 3 | Die Führung der Einwohnerkontrolle, des Stimmregisters und des Gemeindearchivs kann einer andern Person übertragen werden. | Einwohnerkontrolle,
Stimmregister,
Gemeindearchiv |

6. Büro

Art. 18

- | | | |
|---|---|------------------------------|
| 1 | Das Büro der Gemeinde besteht aus dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates sowie drei Stimmenzählern. | Zusammensetzung |
| 2 | Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Büros. | Mitglied des Gemeinderates |
| 3 | Der Gemeindeschreiber hat im Büro beratende Stimme und Antragsrecht. | Rechte des Schreibers |
| 4 | Das Büro ist zugleich Büro der Gemeindeversammlung. | Büro der Gemeindeversammlung |

Art. 19

- | | | |
|---|--|---------------------------|
| 1 | Das Büro genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung, dieses liegt während 30 Tagen nach Erstellung an einem von der Gemeinde bestimmten Ort zur Einsicht auf. Im Übrigen gilt Art. 12 des Gemeindegesetzes. | Protokoll und Genehmigung |
|---|--|---------------------------|

- Korrekturanträge ² Das Büro entscheidet über die eingereichten Korrekturanträge.

7. Rechnungsprüfungskommission

Art. 20

- Zusammensetzung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, wovon mindestens 1 Mitglied in der Gemeinde stimmberechtigt sein muss.
- Bericht ² Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht gemäss Art. 69 Abs.1, 3-4 des Gemeindegesetzes.

8. Schulbehörde

Art. 21

- Zusammensetzung ¹ Die Schulbehörde besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Dem Präsidenten, mindestens einem von den Stimmberechtigten gewählten Mitglied und von Amtes wegen dem Schulreferenten. Mit beratender Stimme ist ein Mitglied der Lehrerschaft vertreten. Die Vertretung der Lehrerschaft wird von der Schulbehörde auf Vorschlag der Lehrerschaft gewählt.¹
- Wahl, Anstellung, Aufsicht der Lehrer ² Die Schulbehörde ist gleichzeitig Wahl-, Anstellungs- und Aufsichtsbehörde der Lehrkräfte.

Art. 22

- Aufgaben und Befugnisse ¹ Das Schulgesetz regelt in Art. 71 Aufgaben und Befugnisse der Schulbehörde.
- Finanzkompetenz ² Die Schulbehörde hat eine Finanzkompetenz für im Voranschlag nicht vorgesehene einmalige Ausgaben bis CHF 1'000.-- jährlich.

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2014

9. Erbschaftsbehörde

Art. 23

- | | |
|---|------------------------------|
| ¹ Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit die Erbschaftsbehörde. | Zusammen-
setzung |
| ² Bei Bedarf wählt der Gemeinderat zusätzlich einen Schreiber der Erbschaftsbehörde. | Zusätzliches
Schreiberamt |

III. Schlussbestimmungen

Art. 24

- | | |
|--|---|
| ¹ Diese Verfassung tritt nach Annahme durch die Gemeinde Lohn mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. | In-Kraft-Treten |
| ² Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen. | Aufnahme in die
Sammlung des
Gemeinderechts |
| ³ Mit In-Kraft-Treten dieser Ortsverfassung treten alle ihr widersprechenden Erlasse und Bestimmungen der Gemeinde Lohn ausser Kraft. | Aufhebung
bisherigen
Rechts |

Im Namen der Gemeinde Lohn SH

Lohn SH, 3. Juni 2002

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Erwin Bühler

Gianna Caduff

Genehmigt durch den Regierungsrat: 16. Juli 2002